

Formblatt für Stellungnahmen zum Gesetzentwurf zur Änderung der Brandenburgischen Bauordnung

Stand: 02.08.2025

Institution:		Landesbehindertenbeirat Brandenburg			
E-Mail-Adresse:		lbb.referat@sov-d-bbg.de			
Lfd. Nr.	Paragraph	Absatz/ Nummer/ Buchstabe	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung	Anmerkungen Ref. 24/25 (bitte leer lassen)
1	8	2	Die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse erfordert, dass öffentliche Räume für alle Menschen zugänglich und nutzbar sind. Spielplätze erfüllen dabei eine wichtige Funktion für die soziale, körperliche und kognitive Entwicklung von Kindern, weshalb ein uneingeschränkter Zugang unabhängig von Behinderungen möglich sein muss. Bislang fehlt in vielen Fällen eine inklusive Planung von barrierefreien Spielplätzen. Es ist daher notwendig eine derartige Ergänzung in §8 BbgBO aufzunehmen. Nur so kann eine inklusive und chancengerechte Spielraumgestaltung gewährleistet werden.	Ergänzung eines Satz 2 in Absatz 2: Diese Kinderspielplätze müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.	

2	50	1	<p>In Absatz 1 Satz 1 ist vorgesehen, dass nicht alle Wohnungen in einem Gebäude barrierefrei sein müssen. Dieser Regelung widerspricht der LBB. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet zu einer Umsetzung von Barrierefreiheit. Dazu gehört in erheblichem Maße auch die bauliche Barrierefreiheit. Für eine tatsächliche Umsetzung der UN-BRK im Land Brandenburg sollten beim Bau von allen Wohnungen die Standards des barrierefreien Bauens umgesetzt werden. Dies umschließt des Weiteren nicht nur die barrierefreie Erreichbarkeit, sondern auch die barrierefreie Nutzbarkeit. Nach Auffassung des LBB sollten daher alle Wohnungen dem R-Standard entsprechen.</p>	<p>In Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen müssen alle Wohnungen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. In allen Wohnungen müssen die Aufenthaltsräume, eine Toilette, ein Bad, der Raum mit den technischen Voraussetzungen für den Einbau einer Küche oder einer Kochnische und, soweit vorhanden, ein Freisitz, wie eine Terrasse, eine Loggia oder ein Balkon, barrierefrei sein. § 39 Absatz 4 bleibt unberührt.</p>	
3	50	3	<p>In Absatz 3 Satz 3 ist vorgesehen, dass in öffentlichen Gebäuden, Räume und Anlagen nur in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein müssen, wie für die Nutzung notwendig. Diese Regelung ist nach Auffassung des LBB zu unspezifisch. Alle Räume in denen Besucherverkehr stattfindet, müssen vollständig barrierefrei sein. Es muss allen Menschen mit Behinderungen möglich sein alle Teile von öffentlichen Gebäuden zu erreichen und zu nutzen, die für den Besucherverkehr freigegeben sind.</p>	<p>Streichung Satz 3</p>	

4	50	4	<p>Der LBB ist der Auffassung, dass die rechtlichen Anforderungen an barrierefreies Bauen nicht mit dem pauschalen Hinweis auf einen unverhältnismäßigen Mehraufwand außer Kraft gesetzt werden dürfen. Vielmehr ist in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 67 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vorliegen. Eine solche Abweichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und ist entsprechend zu begründen. Barrierefreies Bauen muss zum Standard im Land Brandenburg werden, um den Anforderungen der UN-BRK zu entsprechen.</p>	Streichung Absatz 4	
5	85	1	<p>Der LBB plädiert für eine Einstufung als Ordnungswidrigkeit, wenn Vorgaben der Barrierefreiheit in Baumaßnahmen nicht eingehalten werden. Die Aufnahme von Verstößen gegen die Barrierefreiheit in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist erforderlich, um der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wirksam Nachdruck zu verleihen. Nur durch klare Sanktionen kann sichergestellt werden, dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit verbindlich eingehalten und nicht als unverbindliche Empfehlung verstanden werden.</p>	Der LBB spricht sich für die Formulierung der LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Land Brandenburg aus.	